

Zum Thema: Störende Lichtquellen

Franziska Huber aus Trudering fragt: „Kann mein Nachbar eine helle Rundum-Außenbeleuchtung an seinem Haus anbringen, auch wenn die Scheinwerfer direkt in mein Schlafzimmerfenster leuchten?“

Antwort:

Nicht wenige Grundstückseigentümer haben Angst davor, dass in ihr Haus eingebrochen werden könnte. Eine gute Abwehrmaßnahme kann eine Rundumbeleuchtung sein: entweder als Lichtschränke oder als Dauerlichtquelle. Doch was des einen Freud ist, kann des anderen Leid sein: Wenn die Beleuchtung auch das Nachbargrundstück erfasst, kann sich der Nachbar erheblich davon gestört fühlen. Ob er sich wehren kann, steht dagegen auf einem anderen Blatt, denn nicht jede Lichtquelle auf dem Nachbargrundstück gibt dem Gestörten einen Abwehranspruch. Vielmehr kommt es wie immer im Nachbarrecht darauf an, welche Interessen überwiegen. Also die Interessen des Nachbarn an seiner Sicherheit oder die Interessen des Nachbarn, der sich durch die Beleuchtung beeinträchtigt fühlt. Entscheidend sind die konkreten Umstände, etwa die Stärke der Lichtquelle und deren Ausrichtung. Blendet sie den Nachbarn direkt in seinem Schlafzimmer, hat dieser gute Karten, die Leuchtorgie zu unterbinden. Ein gezielt auf das Grundstück des Nachbarn ausgerichteter Scheinwerfer oder Lichtstrahler als Schutz vor Einbrechern musste deshalb wieder abgebaut werden. Dies gilt sogar für eine einzelne Leuchte mit einer 40 Watt Glühbirne: Das „Gefühl erheblicher Lästigkeit“ beim Nachbarn ist ausreichend. Er muss auch nicht die Rollläden im Schlafzimmer herunterlassen oder Gardinen anbringen, um die Lichteinwirkung zu reduzieren. Gegen eine vor dem Haus angebrachte Straßenlaterne gibt es allerdings meist keine Handhabe: Diese dient der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und ist im innerstädtischen Bereich ortsüblich und erforderlich.

Tipp: Blendwirkungen durch natürliches Sonnenlicht müssen aber im Allgemeinen hingenommen werden. Bei Blendungen kommt es auch darauf an, ob sie als Reflexionen aus Naturkräften resultieren oder ob sie auf eigene Handlungen des Grundstücksnachbarn zurückzuführen sind.

Keine Handhabe haben Nachbarn auch gegen sogenannte Skybeamer und andere Laser- und Himmelsstrahler. Die Powerstrahlen stellten keine „grenzüberschreitende Beeinträchtigung“ dar, urteilte das Oberlandesgericht Zweibrücken. Sie seien nicht heller als eine wolkenlose Vollmondnacht (Urteil vom 29. Januar 2000, 7 U 161/00).



**RAin Andrea
Nasemann**
Rechtsabteilung
HAUS + GRUND
MÜNCHEN

Kostenfreie Rechts-, Steuer- und Bauberatung für Mitglieder in allen Immobilienfragen.

Mitgliedsbeitrag ab 60,- € jährlich.

Infos unter: Haus + Grund München

Sonnenstraße 13 III, 80331 München

Tel. 089/551 41-0, Fax 089/551 41-3 66

www.haus-und-grund-muenchen.de

info@haus-und-grund-muenchen.de

